Universität Hamburg

Nr. 5 vom 8. April 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Referat Rechtsangelegenheiten in Studium und Lehre

Tutorensatzung der Universität Hamburg

Vom 6. März 2008

Der Hochschulsenat der Universität Hamburg hat am 6. März 2008 die nachfolgende Tutorensatzung gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), beschlossen.

§ 1
Funktion und Aufgabe der Tutorien

(1) Tutorien sind ein hochschuldidaktisches Mittel zur Unterstützung und Verbesserung des Hochschulunterrichts. Unterrichtstutorinnen und -tutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen vor allem in den ersten Semestern im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen in ihrem Studium zu unterstützen. An Tutorien sollen in der Regel nicht mehr als 15 Studierende teilnehmen. Tutorien dienen insbesondere

1. der Anleitung zum Studium und zur Technik des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Anleitung zu wissenschaftlichen Gesprächen;
2. der Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sowie der Ergänzung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes;
3. der vertieften inhaltlichen und methodischen Auseinandersetzung mit dem in den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoff.

(2) Tutorien können des Weiteren eingerichtet werden, um

1. in Einzelfällen das Lehrangebot fachspezifisch zu ergänzen;
2. die Lernsituation Studierender mit Migrationshintergrund zu verbessern;
3. Reformen, die sich auf Ziele, Inhalte und Arbeitsformen richten, zu erproben; solche Tutorien bedürfen der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung;
4. in begründeten Ausnahmefällen Studierende zu unterstützen, die aufgrund körperlicher Behinderung in ihrer Lernsituation besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen; über die Zahl der teilnehmenden Studierenden an solchen Tutorien wird im Einzelfall entschieden.

§ 2
Einrichtung von Tutorien und Bestellung von Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren

(1) Anträge auf Einrichtung eines Tutoriums sind über die Studiendekanin bzw. den Studiendekan an die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät zu stellen. Sie müssen eine Begründung für die Notwendigkeit des Tutoriums und eine genaue Angabe der Zielsetzungen und Inhalte des Tutoriums enthalten. Hierbei sollen die Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Tutorien berücksichtigt werden.

(2) Über die Einrichtung eines Tutoriums und die Auswahl der Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät in der Regel auf Vorschlag der Studiendekanin bzw. des Studiendekans einvernehmlich mit der verantwortlichen Lehrperson.

(3) Die Stellen für Unterrichtstutorien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben.

(4) Die Unterrichtstutorin bzw. der -tutor erhält über die Tutorentätigkeit eine Bescheinigung von der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät.

§ 3
Qualifikation der Unterrichtstutorinnen und -tutoren

(1) Als studentische Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren können fachlich qualifizierte Studierende eingesetzt werden, die über äquivalente Kenntnisse der Lehrinhalte der zu betreuenden Lehrveranstaltungen verfügen.

(2) Als akademische Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren können Personen eingesetzt werden, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

§ 4
Anleitung und Betreuung der Unterrichtstutorinnen und -tutoren

(1) Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren sollen möglichst eine hochschuldidaktische Anleitung erhalten.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät hat für die studentischen Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren die Betreuung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer zu gewährleisten.

(3) Ist ein Tutorium einer Lehrveranstaltung zugeordnet, obliegt die Betreuung der Unterrichtstutorin bzw. des -tutors der für diese Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson. Wenn dies nicht möglich ist, obliegt die Betreuung einer anderen geeigneten Lehrperson des Lehrkörpers der gleichen Fachrichtung.

(4) Die Betreuung erstreckt sich sowohl auf die Vorbereitung als auch auf die Begleitung und Auswertung der Tutorentätigkeit. In der Vorbereitung soll insbesondere über die didaktischen Funktionen der Tutorien, Arbeitsformen, Rolle der Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren in der Gruppe und über Möglichkeiten der Erfolgskontrolle informiert werden.

(5) Akademische Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren halten im Rahmen der allgemeinen Aufgabenstellung ihre Tutorien in Abstimmung mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer unter deren bzw. dessen Verantwortung ab.

§ 5
Arbeitsrechtliche Grundlagen, Arbeitsvertrag und Dienstpflichten

(1) Die Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren sind vom jeweils gültigen Geltungsbereich des TV-L ausgenommen und werden auf der Grundlage der §§ 611 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) im Angestelltenverhältnis mit befristetem schriftlichen Arbeitsvertrag beschäftigt. Sie gelten gemäß § 4 Absatz 4 Nr. 2 HmbPersVG (Hamburgisches Personalvertretungsgesetz) nicht als Angehörige des öffentlichen Dienstes.

(2) Zu den Dienstpflichten der Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren gehört

a) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

b) die an der Universität Hamburg geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen zu beachten und einzuhalten,

c) über die aus Anlass ihrer bzw. seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – zu bewahren,

d) Zuwendungen, die in irgendeiner Form von Dritten angeboten oder versprochen werden (Belohnungen, Geschenke), zurückzuweisen und ein derartiges Anerbieten der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der verantwortlichen Lehrperson unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,

e) die Personalstelle über die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer bzw. über die verantwortliche Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Arbeit versäumt werden muss.

§ 6
Beschäftigungsdauer, Vergütung, Beschäftigungsumfang und Erholungsurlaub

(1) Die Beschäftigungsdauer für Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren ist nicht begrenzt. Arbeitsvertrag und Vergütung bestimmen sich nach den von der Freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Regelungen. Die Arbeitsverträge werden für maximal ein Jahr befristet abgeschlossen.

(2) Der Beschäftigungsumfang sollte für studentische Unterrichtstutorinnen und -tutoren in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Die zeitliche Inanspruchnahme darf höchstens 19 Wochenstunden betragen. Studentische Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren, die mit weniger als 19 Wochenstunden beschäftigt werden, dürfen zusätzlich eine weitere Beschäftigung aufnehmen; der Gesamtumfang darf jedoch 19 Wochenstunden nicht überschreiten. Bei akademischen Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren gibt es keine Obergrenze hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs.

(3) Bei durch Krankheit oder Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit wird den Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren die Vergütung für die Krankheitstage, für die ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gemäß den gesetzlichen Vorschriften weitergezahlt, jedoch nicht über die vereinbarte Beschäftigungsdauer hinaus. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit entfällt für die Unterrichtstutorinnen bzw. -tutoren die Fortzahlung der Vergütung. Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten bzw. einer Dritten zu vertretenden Umstand verursacht worden, gilt § 6 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(5) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge wird nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes gewährt, und zwar für jeden vollen ununterbrochenen Beschäftigungsmonat mit einem Zwölftel des Jahresurlaubs. Der volle Erholungsurlaub kann erst nach einer Wartezeit von sechs Monaten eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses genommen werden und auch nur in der vorlesungsfreien Zeit. Mit Genehmigung der verantwortlichen Lehrperson bzw. der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers kann davon abgewichen werden.

§ 7
Bescheinigungen

Die Unterrichtstutorinnen und -tutoren erhalten auf Wunsch über ihre Arbeit eine Bescheinigung von der sie betreuenden Stelle.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe durch die Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 6. März 2008
Universität Hamburg